

## **Beitragssatzung**

### **der Stadt Rendsburg für die städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 21. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), und Artikel 1, § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. v. 23.12.2019 S. 759 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. v. 14.05.2020 S. 8 ff) hat die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg durch Beschluss vom 18.06.2020 für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten folgende Beitragssatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand des Beitrags**

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der städtischen Kindertagesstätten werden von der Stadt Rendsburg Beiträge für die Benutzung der Kindertagesstätten erhoben.

#### **§ 2**

##### **Beitragsschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Beitrags ist verpflichtet,
  - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
  - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem Grund mitverpflichtet wurde,
  - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
  - d) jede sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 3**

##### **Entstehung und Ende der Beitragspflicht**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird ein monatlicher Beitrag festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig und ist in einer Summe an die Stadtkasse Rendsburg zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen. Erfolgt die Eingewöhnung nicht zeitgleich mit der Aufnahme des Kindes, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, so ist auch in diesem Fall der Beitrag vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen.

- (3) Die Beitragspflicht besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (z.B. in Krankheitsfällen). Die Beitragspflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertagesstätten. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu 3 Tagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich der Kindertagesstättenbeitrag für jeden über den 3. Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/30. Für versäumte Benutzungstage wird der Beitrag nicht erstattet. Eine Beitragspflicht besteht auch während der nach § 9 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten festgelegten Schließzeiten.
- (4) Der Beitrag ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, zu dem das Kind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich abgemeldet wird oder in dem die Entlassung erfolgt.
- (5) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Beitrag von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.

#### **§ 4** **Höhe des Beitrags**

- (1) Der Regelbeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte beträgt für ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, monatlich:

bei 1 Std./Tag	28,30 €
bei 2 Std./Tag	56,60 €
bei 3 Std./Tag	84,90 €
bei 4 Std./Tag	113,20 €
bei 5 Std./Tag	141,50 €
bei 6 Std./Tag	169,80 €
bei 7 Std./Tag	198,10 €
bei 8 Std./Tag	226,40 €
bei 9 Std./Tag	254,70 €
bei 10 Std./Tag	283,00 €
bei 11 Std./Tag	311,30 €
bei 12 Std./Tag	339,60 €

Der Regelbeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte beträgt für ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, monatlich:

bei 1 Std./Tag	36,05 €
bei 2 Std./Tag	72,10 €
bei 3 Std./Tag	108,15 €
bei 4 Std./Tag	144,20 €
bei 5 Std./Tag	180,25 €
bei 6 Std./Tag	216,30 €
bei 7 Std./Tag	252,35 €
bei 8 Std./Tag	288,40 €
bei 9 Std./Tag	324,45 €
bei 10 Std./Tag	360,50 €
bei 11 Std./Tag	396,55 €
bei 12 Std./Tag	432,60 €

- (2) Die Verringerung oder Erhöhung der Betreuungszeit ist nur zum nächsten ersten eines Monats möglich.
- (3) Der Beitrag ist, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit, für die gesamte Gruppenöffnungszeit zu zahlen.

## **§ 5** **Ermäßigung des Beitrags**

- (1) Auf Antrag wird bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene Beitragsermäßigung gewährt. Es gilt § 7 Abs. 2 KiTaG. Der Beitrag wird in Abhängigkeit vom Einkommen ermäßigt.  
Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der Stadt Rendsburg, FD Bildung, zu stellen.
- (2) Anträge auf Ermäßigung sind bei der Verwaltung der Wohnortgemeinde des Kindes einzureichen. Eltern mit Wohnsitz in Rendsburg können den Antrag beim Fachdienst Bildung der Stadt Rendsburg stellen.  
Wird nach Prüfung des Antrages ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser frühestens zum 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Ermäßigungsanspruch gilt längstens bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31. Juli). Sofern der Antragsteller die Nachweise trotz Fristsetzung nicht vorlegt, kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

## **§ 6** **Geschwisterermäßigung**

Die Geschwisterermäßigung wird durch die Stadt Rendsburg nach § 7 Abs. 1 KiTaG gewährt. Für das gleichzeitig betreute 2. Kind wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind ermäßigt sich die Gebühr um 100 %.

## **§ 7** **Stundenguthaben**

- (1) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer 5er- oder 10er Karte beim Fachdienst Bildung der Stadt Rendsburg erworben werden.
- (2) Die 5er Karte beinhaltet 5 und die 10er Karte 10 zusätzliche Betreuungsstunden à 2,50 € und können beim Fachdienst Bildung der Stadt Rendsburg zum Preis von 12,50 € (5er-Karte) und 25,00 € (10er-Karte) erworben werden. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.
- (3) Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist der Kindertagesstättenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Die zugekauften Stunden dürfen nur in Ausnahmefällen und nicht regelmäßig genutzt werden. Bei einem regelmäßigen Bedarf an einer längeren Betreuungszeit muss die regelmäßige Betreuungszeit angepasst und der entsprechende Beitrag nach § 4 gezahlt werden. Die zusätzliche Betreuungsstunden können der regelmäßigen Betreuungszeit voran oder/und nachgestellt werden. Auch eine Aufteilung von 2 x 30 Minuten pro Tag ist möglich.

z. B. Kernzeit 08.00 Uhr -12.00 Uhr + 1 Zusatzstunde  
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
oder 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
oder 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Pro Tag können nur ganze Betreuungsstunden angemeldet und abgeolten werden. Eine Übertragung oder Gutschrift ist nicht möglich.

- (4) Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u.a. zulässt. Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung einer spontanen Betreuung.

### **§ 8** **Mittagessen**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Mittagessen ist ein zusätzliches Entgelt zu entrichten. Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat gem. § 31 Abs. 2 KiTaG offenzulegen.  
Zahlungspflichtige, die eine Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) vorlegen, sind von der Zahlung des Entgeltes befreit.
- (2) Für die Bezahlung gilt § 2 entsprechend.

### **§ 9** **Datenverarbeitung**

Die Stadt Rendsburg ist befugt, auf Basis der Angaben der/des Beitragspflichtigen personenbezogene Daten des Kindes sowie dessen Familie für die Beitragserhebung gem. der Beitragssatzung der Stadt Rendsburg zu erheben, zu verwenden, weiterzuverarbeiten und ggf. weiterzugeben.

### **§ 10** **In-Kraft-Treten**

Diese Beitragssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten vom 16.07.2019 außer Kraft.

Rendsburg, den 23. Juli 2020  
Stadt Rendsburg – Der Bürgermeister

gez. Pierre Gilgenast                      L. S.

Pierre Gilgenast  
Bürgermeister

#### Veröffentlicht:

Die Satzung für die städtischen Kindertagesstätten ist gemäß Hauptsatzung der Stadt Rendsburg im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg am 29. Juli 2020 bekannt gemacht.

